



Satzung für United 4 Iran - Bayern

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 6. Dezember 2009
Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts München unter der Registriernummer VR 202797
am 22.02.2010

Präambel

Angesichts der bekannten Grund- und Menschenrechtsverletzungen, Unterdrückung, Verhaftung von Demonstranten, staatlicher Willkür, Panikmache und Einschüchterung der BürgerInnen durch das iranische Regime versucht der Verein, durch Aufklärungsarbeit und Protest die **demokratische** Widerstandsbewegung im Iran zu unterstützen.

Die Menschenrechte sind in der UN-Menschenrechtscharta (A/RES/217, UN-Doc. 217/A-(III)) vom 10. Dezember 1948 in Paris garantiert, sie dürfen nicht eingeschränkt oder beeinträchtigt werden.

Der Verein besteht aus freien und mündigen BürgernInnen, die sich zu verbaler und physischer Gewaltlosigkeit verpflichten. Der Verein ist von Parteien unabhängig und gehört auch keinem einheitlichen parteipolitischen, religiösen oder ideologischen Lager an.

Gemeinsam setzen wir uns dafür ein, dass im Iran eine wirklich demokratische, rechtsstaatliche und säkulare Staatsform eingeführt wird, die die Menschen- und Bürgerrechte achtet und gewährleistet. Wir solidarisieren uns mit der demokratischen Opposition und versuchen mit unseren Aktionen und unserem Wirken, die Öffentlichkeit auf die Unterdrückung der Bevölkerung im Iran aufmerksam zu machen. Wir fordern Alle auf, sich uns anzuschließen, um gemeinsam die Protestaktionen des iranischen Volkes in der vernetzten Welt sichtbar zu machen und sie in ihren Zielen zu unterstützen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

I) Der Verein führt den Namen "**United4Iran – Bayern e.V.**".

II) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen. Er hat seinen Sitz in **München**.

III) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zwecke und Aufgaben

I) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell ungebunden.

II) Zwecke des Vereins sind

- **Ideelle Unterstützung und Förderung aller Bewegungen im Iran, die sich für die Beachtung der Menschenrechte, für Demokratie und Rechtsstaatlichkeit sowie Trennung von Glaube und Staat einsetzen, als Baustein der Völkerverständigung**
- **Hilfe für politisch, rassisch oder religiös Verfolgte, insbesondere für Opfer staatlicher Willkür im Iran und deren Familien sowohl in Deutschland als auch im Ausland**

- Der Verein erreicht seine Zwecke insbesondere durch:
- **Information und Aufklärung der deutschen Bevölkerung und der in Deutschland lebenden Iraner über die Lage von Menschenrechten und Demokratiebewegungen im Iran durch öffentliche Vortragsveranstaltungen und Kundgebungen, Pressearbeit, Internetpräsenz etc. und auch durch direkte persönliche Ansprache an Info-Ständen und während der öffentlichen Veranstaltungen**
- die Entwicklung von Konzepten, um die Lage der Menschen im Iran zu verbessern
- wissenschaftlich begleitete Tagungen,
- **direkte materielle Hilfe für die Opfer staatlicher Willkür, sowohl für diejenigen im Iran als auch für Flüchtlinge, die aus diesen Gründen ihr Land verlassen haben**

§ 3 Mittel des Vereins, Kassenprüfung

I) Die Mittel des Vereins werden durch Beiträge nach Maßgabe einer Beitragsordnung und durch Spenden aufgebracht.

II) Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Eine Gewinnausschüttung an Vereinsmitglieder oder Dritte erfolgt nicht. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Ersatz von notwendigen Aufwendungen ist im Rahmen der Satzung und der gesetzlichen Bestimmungen möglich.

III) Der Vorstand und die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

IV) Die Kassenprüfung erfolgt jährlich durch eine/n dazu gewählte/n Kassenprüfer(innen). Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 4 Mitgliedschaft

I) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden (Einzelmitgliedschaft).

II) Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sein. Fördermitglieder unterstützen den Verein durch ihren Beitrag und sind nicht stimmberechtigt.

III) Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung zu beantragen.

IV) Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann einen Antrag auf Mitgliedschaft der Mitgliederversammlung vorlegen.

V) Die Mitgliedschaft endet:

- mit dem Tod des Mitglieds (Einzel- und Fördermitgliedschaft)
- mit der Auflösung der juristischen Person (Fördermitgliedschaft)
- durch schriftliche Austrittserklärung, die mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden kann
- durch Beschluß des Vorstandes:

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es z.B.

- den Zielen und Interessen des Vereins zuwider handelt,
- seinen eingegangenen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt,
- trotz Mahnung mit dem Beitrag für mindestens sechs Monate im Rückstand bleibt.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von einem Monat Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu äußern. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekanntzumachen. Der Beschluss gilt gegenüber dem Mitglied ab dem nachgewiesenen Absendedatum. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang schriftlich Beschwerde einlegen. Über diese Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis zu der auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu diesem Tagesordnungspunkt auf dieser Versammlung einzuladen und anzuhören. Dem Mitglied ist nur zu diesem Tagesordnungspunkt auf der Mitgliederversammlung der Zutritt zu gewähren.

§ 5 Beiträge

I) Die Mitgliedsbeiträge liegen derzeit bei 60,00 €p. a. und werden als Jahresbeiträge von der Mitgliederversammlung beschlossen.

II) Auf Antrag eines Mitglieds kann der Vorstand dessen Beitrag für ein Geschäftsjahr ermäßigen oder erlassen.

§ 6 Organe

I) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

II) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, fassen die Organe ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, so dass ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen unberücksichtigt bleiben.

§ 7 Vorstand

I) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 1 Jahr gewählt.

II) Wählbar sind nur Einzelmitglieder, die zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung dem Verein als Mitglied angehören.

III) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

IV) Der Vorstand setzt sich aus drei gleichberechtigten Mitgliedern zusammen: Vorsitzende(r), stellvertretende(r) Vorsitzende(r) und Kassenwart(in)

V) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Vorstandsmitglied vertreten.

VI) Alle Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitglieder bzw. der Mitgliederversammlung bedürfen.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung einer Tagesordnung;
- Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Aufstellung eines Jahreshaushaltsplanes;
- Erstellung eines Berichts und eines Kassenberichts.

VII) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

VIII) Vorstandsbeschlüsse können auch schriftlich, elektronisch (z.B. E-Mail) oder fernmündlich erfolgen.

IX) Zu einer Vorstandssitzung kann jedes Vorstandsmitglied auffordern. Die Einberufung muss mindestens drei Tage vorher bekannt gegeben werden.

X) Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 8 Mitgliederversammlung

I) In jedem Kalenderjahr muss mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese wählt den Vorstand.

Weiterhin ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn der Vorstand oder mindestens ein Viertel der Mitglieder es schriftlich verlangen.

II) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in schriftlicher (bzw. elektronischer) Form mit Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

III) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

IV) Die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, wenn die Mitgliederversammlung ordnungs- und fristgemäß einberufen wurde.

V) Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Vollmachten sind vor Versammlungsbeginn beim Vorstand zu hinterlegen. Vorbehaltlich der Satzung des Vereins, dem Beschluss der Mitgliederversammlung und den geltenden Gesetzen werden die Abstimmungen und Beschlüsse offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen haben keine Auswirkungen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstand nach eingehender Beratung mit der Mitgliederversammlung. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

VI) Anträge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied bis spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Über die Behandlung von Anträgen, die nach diesem Zeitpunkt gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

VII) Die Mitgliederversammlung wählt vor Eintritt in die Tagesordnung eine(n) Versammlungsleiter(in), eine(n) Protokollführer(in) und für die Wahlen für die Dauer des Wahlgangs einen Wahlleiter.

VIII) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der/dem Versammlungsleiter(in) und der/dem Protokollführer(in) unterzeichnet wird.

IX) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere

- Wahl eines Versammlungsleiters
- Wahl und Abwahl einiger oder aller Mitglieder des Vorstands
- Wahl und Abwahl einiger oder aller Mitglieder der Kassenprüfung
- Wahl und Abwahl einiger oder aller Mitglieder weiterer Gremien des Vereins
- Entgegennahme des Geschäfts- und Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
- Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
- Beschlussfassung über den vom Vorstand vorgelegten Jahresabschluss und den laufenden Haushaltsplan
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über eine Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist

- Beschlussfassung über eine Ordnung zur Ergänzung der Beitragsordnung – die nicht Bestandteil der Satzung ist – über Regelungen zu Stundung und Erlass von Mitgliedsbeiträgen
- Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
- Beschlussfassung über An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
- Beschlussfassung über die Beteiligung an Gesellschaften
- Beschlussfassung über Aufnahme von Darlehen
- Genehmigung einer Geschäftsordnung für den Vorstand
- Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über die Beschwerde zu einem Ausschließungsbeschluss des Vorstands

X) Abweichend von Absatz V ist für die Abwahl während der Wahlperiode einiger oder aller Mitglieder des Vorstandes, einiger oder aller Mitglieder der Kassen- und Rechnungsprüfung und/oder einiger oder aller Mitglieder weiterer Gremien des Vereins die Mehrheit der Stimmen aller Vereinsmitglieder notwendig.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

I) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

II) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Regelungen der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 10 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen, nach Abzug aller Unkosten, Schulden und sonstigen Verbindlichkeiten mit Zustimmung des Finanzamtes an:

Amnesty International Sektion der Bundesrepublik Deutschland e.V.

Dieser Verein hat es ausschließlich und unmittelbar für steuerlich als gemeinnützig anerkannte Zwecke zu verwenden.

§ 11 Inkrafttreten

Die Änderungen im § (2) Absatz II zur ursprünglichen Satzung vom 6.12.2009 wurde in der MitgliederVersammlung am 16. Juni 2010 beschlossen; sie tritt mit dem Eintrag der Änderung in das Vereinsregister in Kraft.